

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Cutisan

Weitere Handelsnamen

Kaolin

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Pflanzenstärkungsmittel

Angaben zum Inverkehrbringer

Firmenname : Biofa AG
Straße : Rudolf-Diesel-Str. 2
Ort : D-72525 Münsingen
Telefon : 07381/93540
Telefax : 07381/9354-14
E-Mail : contact@biofa-profi.de

Notrufnummer: Giftnotruf der Charité-Universitätsmedizin Berlin, + 49 (0) 30 30686-700

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung

Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG.

Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz.

2.2 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Substanz

Kaolin

Hauptbestandteil

Name	CAS-No	EINECS No
Kaolin (mind. 99%)	1332-58-7	310-194-1

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste Hilfe nach Einatmen

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Erste Hilfe nach Hautkontakt

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Erste Hilfe nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Erste Hilfe nach Verschlucken

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt

Besondere Gefährdungen vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine thermische Zersetzung.

Hinweis für die Brandbekämpfung

Keine spezifische Feuerschutzmaßnahmen erforderlich

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzkleidung verwenden. Staubbildung vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

Verfahren zur Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubbildung vorzubeugen. Den nationalen Vorschriften entsprechende Schutzkleidung tragen.

7. Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Bereiche mit Staubbildung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltene Produkte. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung

Staubbildung minimieren. Verwehen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden,

Spezifische Endanwendung

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden sich auch Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltene Produkte.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexplosionen einhalten (z.B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid)

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid beträgt in (siehe <http://osha.euroa.eu/de/oel/members.stm>) m³ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8h).

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinheiten

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-/ Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände- siehe unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen. (Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU- Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehung durch Wind vermeiden

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen :	Pulver
Geruch :	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht relevant
pH (100g/l Wasser bei 20°C):	
Schmelz-/Gefrierpunkt:	nicht verfügbar
Relative Dichte:	2,6g/m ³
Wasserlöslichkeit:	vernachlässigbar (< 10 ² g/L)
Löslich in Fluorwasserstoffsäure:	Ja

Sonstige Angaben

keine Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Inert, nicht reaktiv

Chemische Stabilität

Chemisch stabil

Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

Unverträgliche Materialien

keine besonderen Unverträglichkeiten

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

11. Toxikologische Angaben

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätzende und reizende Wirkungen

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierende Wirkungen

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell- Mutagenität

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei mehrmaliger Exposition

Auf Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Nicht relevant

Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

Bioakkumulationspotential

Nicht relevant

Mobilität im Boden

Nicht relevant

Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Nicht relevant

Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. Angaben zum Transport

UN-Nummer

Nicht relevant

Ordnungsgemäße UN-- Versandbezeichnung

Nicht relevant

Transportgefahrklassen

ADR: keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: keine Klassifizierung

Verpackungsgruppe

Nicht relevant

Umweltgefahren

Nicht relevant

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen

Schüttguttransport gemäß Anhang II MARPOL 73//8 und IBC Code

Nicht relevant

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: "nicht wassergefährdend" (gemäß VwVwS, Anhang I)

Nationale Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Ausgenommen von der REACH- Registrierungsspflicht gemäß Anhang V.7

16. Sonstige Angaben

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften und Qualitätsbeschreibungen dar. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt nach besten Wissen gemachten Angaben dienen der Information zum sicheren Umgang mit dem Produkt. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherungen im rechtlichen Sinne dar.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25.April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25.Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz- Herstellern) erhältlich.